

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2015**Ausgegeben am 31. August 2015****www.ris.bka.gv.at**

Nr. 120 Verordnung: Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Umlegung der Landesstraße L 1200, Peuerbacher Straße, sowie die Widmung und Einreihung eines neu herzustellenden Abschnitts als Landesstraße L 1200, Peuerbacher Straße - Anschluss

Verordnung

der Oö. Landesregierung betreffend die Umlegung der Landesstraße L 1200, Peuerbacher Straße, sowie die Widmung und Einreihung eines neu herzustellenden Abschnitts als Landesstraße L 1200, Peuerbacher Straße - Anschluss

Auf Grund des § 11 Abs. 1 und 5 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 84/1991, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 42/2015, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgender neu herzustellender Abschnitt der Landesstraße L 1200, Peuerbacher Straße (laut Verzeichnis der Landesstraßen Oberösterreichs), im Gebiet der Gemeinde Pötting und der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Landesstraße eingereiht:

Das Trassenband des neu herzustellenden Abschnitts (rot gefärbt im Ordnungsplan) beginnt bei km 6,647 (alt), führt sodann nach Südwesten, beschreibt hierauf einen leichten Bogen nach Süden, überquert dabei die Lokalbahn Neumarkt - Peuerbach - Waizenkirchen und bindet schließlich im Bereich des Kreuzungspunkts der Landesstraße L 1198, Rageringer Straße, und der Landesstraße L 1200, Peuerbacher Straße, in die bestehende Trasse der Landesstraße L 1200, Peuerbacher Straße, ein.

(2) In der Anlage ist die Lage der neuen Trasse der Landesstraße L 1200, Peuerbacher Straße (Abs. 1), aus dem Ordnungsplan im Maßstab 1 : 2.000 zu ersehen.

§ 2

(1) Folgender neu herzustellender Straßenabschnitt im Gebiet der Gemeinde Pötting wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Landesstraße mit der Bezeichnung L 1200, Peuerbacher Straße - Anschluss, eingereiht:

Das Trassenband des neu herzustellenden Abschnitts (rot gefärbt im Ordnungsplan) beginnt bei km 6,961 der bestehenden Landesstraße L 1200, Peuerbacher Straße, führt sodann in einem leichten Bogen nach Nordosten und bindet hierauf in die neue Trasse der Landesstraße L 1200, Peuerbacher Straße, ein.

(2) In der Anlage ist die Lage der neuen Trasse der Landesstraße L 1200, Peuerbacher Straße - Anschluss (Abs. 1), aus dem Ordnungsplan im Maßstab 1 : 2.000 zu ersehen.

§ 3

(1) Die Einreihung des Abschnitts der Landesstraße L 1200, Peuerbacher Straße (blau gefärbt im Ordnungsplan), von km 7,658 (alt) bis zum Einmündungsbereich in die neue Trasse der Landesstraße L 1200, Peuerbacher Straße, im Gebiet der Gemeinde Pötting als Landesstraße wird aufgehoben.

(2) Die Aufhebung der Einreihung als Landesstraße wird mit Inkrafttreten der Verordnung des Gemeinderats der Gemeinde Pötting über die Einreihung des im Abs. 1 bezeichneten Abschnitts als Gemeindestraße, frühestens jedoch mit der Verkehrsübergabe des neu herzustellenden Straßenabschnitts (§ 1 Abs. 1) wirksam.


(3) In der Anlage ist die Lage des alten Straßenabschnitts der Landesstraße L 1200, Peuerbacher Straße (Abs. 1), aus dem Ordnungsplan im Maßstab 1 : 2.000 zu ersehen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:
Hiesl
Landeshauptmann-Stellvertreter

Anlage

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur</p>
---	--